

## **Was ist bei einer Verpartnerung im Ausland zu beachten?**

### **Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft**

Deutsche Staatsangehörige können im Ausland eine Lebenspartnerschaft eingehen. Grundsätzlich ist eine im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaft in Deutschland gültig, wenn sie nach den im Land geltenden Gesetzen vorgenommen wurde. Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft können aber nicht weiter gehen, als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.

Es gibt kein förmliches Anerkennungsverfahren, sondern nur eine Anzeigepflicht der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen. Die Partnerinnen oder Partner sind verpflichtet, in Deutschland die Eintragung der Lebenspartnerschaft beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes anzuzeigen.

Nach einer Verpartnerung im Ausland kann beim Wohnortstandesamt ein Lebenspartnerschaftsregister beantragt werden. Damit kann die Verpartnerung durch eine deutsche Urkunde nachgewiesen werden, welche auch Aufschluss über die Namensführung in der Lebenspartnerschaft gibt.

### **Namensführung**

Grundsätzlich behält jede Deutsche und jeder Deutsche den bisherigen Familiennamen, wenn im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet wurde.

Sollten Sie bei der Verpartnerung im Ausland eine Namensführung bestimmt haben, ist diese gültig, wenn die getroffene Namenswahl aus der Urkunde der Lebenspartnerschaft ersichtlich ist und dem deutschen Recht nicht widerspricht.

Gerne können Sie sich bei Ihrem Standesamt nach den Möglichkeiten zur Namensführung erkundigen.

### **Wie wird die im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaft urkundlich nachgewiesen?**

Als Nachweis über die im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaft sollten Sie sich eine Lebenspartnerschaftsurkunde oder einen beglaubigten Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsregister ausstellen lassen. Grundsätzlich müssen die Urkunden von der Deutschen Botschaft in dem Land, in dem Urkunde ausgestellt wurde, legalisiert werden. Mit der Legalisation bestätigt die Deutsche Botschaft die Echtheit des Dienstsiegels und der Unterschrift der beglaubigenden Person.

Mit einigen Ländern bestehen zwischenstaatliche Vereinbarungen, so dass auf die Legalisation verzichtet werden kann und statt dessen eine Apostille verlangt wird. Eine Apostille ist eine Überbeglaubigung durch die übergeordnete ausländische Behörde. Einige Länder haben mit Deutschland vereinbart, dass auch auf die Apostille verzichtet werden kann. Das bedeutet, dass die Urkunde der Lebenspartnerschaft in der Form anerkannt werden kann, wie sie von der zuständigen Behörde ausgestellt wird. Da hier nicht für jedes Land aufgeführt werden kann, ob Legalisation oder Apostille erforderlich sind, sollten Sie sich im Zweifelsfall beim Standesamt erkundigen.